



Informationen des Zentralen Abiturausschusses über die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zum Abitur 2020

Gemäß APO-GOST

- VV 30.1 zu § 30 (1)
- VV 37.41 zu § 37 (4)

Informationen des Zentralen Abiturausschusses über die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zum Abitur 2021

Rechtliche Grundlage der Veranstaltung ist VV 32.1 zu §32 Abs. 1 APO-GOSt:

*Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit informiert der Schulleiter die SchülerInnen nochmals über das Verfahren und die **Bestimmungen in der Abiturprüfung.***

§ 20 Zweck der Prüfung

Zuerkennung der **allgemeinen Hochschulreife**

§ 21 [...] **Gliederung der Prüfung**

(2) Im **ersten bis dritten** Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im **vierten** Abiturfach wird **mündlich** geprüft.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine **praktisch-gestalterische Aufgabe** Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Die **Termine** für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt (**siehe** <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralebitur-gost/termine/termine-2021/termine-2021.php>)

§ 22 Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie **grundlegende Kenntnisse** und **Einsichten** in ihren Prüfungsfächern erworben haben, **fachspezifische Methoden** selbstständig anwenden können und offen für **fachübergreifende Perspektiven** sind.

Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den **Richtlinien und Lehrplänen** für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

§ 23 **Rücktritt**, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung **zurücktreten**, wenn die Höchstverweildauer [...] dadurch nicht überschritten wird. [...]

Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung **gilt die Prüfung als nicht bestanden.**

§ 23 Rücktritt, **Erkrankung**, Versäumnis – **Teil1**

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung **nachholen**. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet.

Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen.

§ 23 Rücktritt, **Erkrankung**, Versäumnis – **Teil 2**

Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die **Gründe** für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss **schriftlich mitzuteilen**;

andernfalls gilt die **Prüfung** als nicht bestanden oder wird der **fehlende Prüfungsteil** wie eine **ungenügende** Leistung gewertet.

Prüflinge, die die Abiturprüfung oder Teile der Abiturprüfung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen an dem nächstmöglichen zentralen **Nachschreibetermin** teil.

§ 23 Rücktritt, Erkrankung, **Versäumnis**

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem **von ihm zu vertretenden Grund**, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

=> An den Prüfungstagen unbedingt **pünktlich sein**

§ 24 Verfahren bei **Täuschungshandlungen** und anderen Unregelmäßigkeiten

Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu **wiederholen**, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

- b) können **einzelne Leistungen**, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für **ungenügend** erklärt werden,

- c) kann die **gesamte Leistung** für **ungenügend** erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

§ 24 Verfahren bei **Täuschungshandlungen** und anderen Unregelmäßigkeiten

Wird eine Täuschungshandlung erst **nach Abschluss** der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

In **besonders schweren Fällen** kann der Prüfling **von der weiteren Prüfung ausgeschlossen** werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen **innerhalb von zwei Jahren** die Prüfung als nicht bestanden und das **Zeugnis für ungültig** erklären.

§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und **anderen Unregelmäßigkeiten –Teil 1**

(3) **Behindert** ein Prüfling durch sein Verhalten **die Prüfung** so **schwerwiegend**, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der **weiteren Prüfung ausgeschlossen** werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der **Zentrale Abiturausschuss**. + Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde [...]

§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und **anderen Unregelmäßigkeiten Teil 2**

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die **Leistung verweigert**, gilt:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die **einzelne Leistung** oder die **Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet** (§ 48 Abs. 5 SchulG).

§ 25 Zentraler Abiturausschuss (ZAA)

Vorsitz: schulfachliche Dezernentin oder **Schulleiter** (Herr Syring)

Oberstufenkoordinator (Herr Rammelmann)

Jahrgangsstufenleitung (Frau Klein & Herr Wiechoczek)

§ 26 Fachprüfungsausschüsse

mündlichen Prüfung:

- Vorsitzende(r)
- Prüfer/in: Fachlehrkraft (Q2.2)
- Schriftführer(in)

Vorsitzende des FPA kann Entscheidungen dieses Ausschusses [...] beanstanden.

§ 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, **Gäste Teil 1**

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein – **Achtung: Keine Gäste im Abitur 2021**

- Weitere Lehrkräfte
- Studienreferendare
- Lehrkräfte anderer Schulen
- Vertreter des Schulträgers
- Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, **Gäste Teil 2**

(7) Vorsitzende der **Schulpflegschaft** oder deren Vertretung kann bei der mündlichen Prüfung zuhören.

Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses **SchülerInnen** der **Q1** als Gäste zulassen.
(Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn man selbst im letzten SJ als Gast an einer Prüfung teilgenommen hat.)

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur **Verschwiegenheit** über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

§ 32 Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Im **ersten bis dritten Abiturfach** ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

Fächer	Leistungskurs	Grundkurs
moderne Fremdsprachen (E, F, I, R, T, K) Japanisch ohne Auswahlzeit)	300 Minuten = 5 Zeitstunden (inkl. Auswahlzeit)	270 Minuten = 4 ½ Zeitstunden (inkl. Auswahlzeit)
M, Bi, CH, PH	270 Minuten = 4 ½ Zeitstunden (ohne Auswahlzeit)	225 Minuten = 3 ¾ Zeitstunden (ohne Auswahlzeit)
D, Mu, Ku, alle Gesellschaftswissenschaften, alte Sprachen, Religionslehre	300 Minuten = 5 Zeitstunden (inkl. Auswahlzeit)	240 Minuten = 4 Zeitstunden (inkl. Auswahlzeit)

§ 32 Fächer der schriftlichen Prüfung

(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Stunde verlängert werden.

Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

VV zu § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung

- Die **Arbeitszeit** beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder in den alten Sprachen der gewählte Text einmal vorgelesen oder ein Lehrerversuch beendet worden ist.
- Ist eine **Auswahl** unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, so stehen hierfür **30 Minuten** zur Verfügung.

Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

VV § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung

- Den Arbeiten sind sämtliche **Entwürfe** und **Aufzeichnungen** beizufügen. Über die mit dem Logo des Landes versehenen Arbeitsblätter hinaus darf nur **Papier** verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
- Sollten sich **Hilfen**, die nicht in den zentral gestellten Aufgaben angegeben sind, als unverzichtbar erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 34 **Beurteilung** der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren [...] korrigiert. (**Erstkorrektur**)

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten [...] Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. (**Zweitkorrektur**)

1. Bei einer **Abweichung** bis zu drei Notenpunkten: -> **arithmetisches Mittel** der [...] Punktsummen

2. Bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr: Entscheidung einer dritten [...] Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen (**Drittkorrektur**).

§ 34 **Beurteilung** der schriftlichen Arbeiten

(3) Gehäufte Verstöße gegen die **sprachliche Richtigkeit** in der deutschen Sprache **und gegen die äußere Form** führen [...] zu einer Absenkung um bis zu **zwei Notenpunkte**.

Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Noturteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall (der Drittkorrektur) entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

§ 35 Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte **vierte Abiturfach** ist **verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung**.

Die **drei Fächer** der schriftlichen Prüfung **können** Fächer der mündlichen Prüfung sein.

§ 36 Mündliche Prüfung im **ersten bis dritten Abiturfach**

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind.

(3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die **Reihenfolge**.

§ 36 Mündliche Prüfung im **ersten bis dritten Abiturfach**

- (5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs **nicht mehr möglich** ist (**nicht bestanden**).

§ 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Bestehensprüfungen: Die SchülerInnen [...] werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es **zur Erfüllung der Mindestbedingungen** für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch **auf eigenen Wunsch** in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern **geprüft werden**.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein!!! [...]

§ 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(3) Die **Vorbereitungszeit** beträgt in der Regel **30 Minuten**.

Bei experimentellen oder praktischen Anteilen: - kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

VV: Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich **Aufzeichnungen** machen.

§ 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(5) Bis zu **drei Prüflingen** kann – insbesondere im vierten Abiturfach – dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der **Fachlehrkraft** durchgeführt.

Die/der Vorsitzende des FPA hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

§ 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine **neue, begrenzte Aufgabe** zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt.

Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte **Aufgabe nicht bearbeiten kann**, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so legt der Zentrale Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest. .

VV: **Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.**

§ 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

(2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer **Hilfen geben**.

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet **eines Kurshalbjahres** beschränken. Sie darf **keine Wiederholung** der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens **20**, höchstens **30** Minuten.

§ 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

(4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in **zusammenhängendem Vortrag** zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem **Prüfungsgespräch** angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

VV : Ein **bloßes Ablesen** der im Vorbereitungsraum gemachten **Aufzeichnungen** ist **unzulässig**. Eine **nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe** gelernten Wissensstoffes wird **nicht** als Prüfungsleistung **anerkannt**.

Also dann ...

HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

- Pünktlich und ausgeschlafen zu den Prüfungen erscheinen
- Täuschen lohnt sich nicht (**Handy nicht mitbringen oder im Rucksack lassen – keinesfalls an sich tragen !!!**)
- Die Lernmaterialien nicht zu schnell bei Seite legen. Erst die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung im vierten Fach abwarten (-> auf **Betriebstemperatur bleiben**)

Teil 2: Praktische Hinweise

Schulbuchrückgabe ...

- Am Tag der Notenbekanntgabe: Montag, 7.6.2021

Es besteht Informationspflicht seitens der SuS:

- Itslearning kontrollieren und antworten
- Zudem gegebenenfalls an den Koop-Schulen nachfragen, am besten per Email bei den Kurslehrern
- Es können sich kurzfristige Änderungen ergeben – daher bitte am Tag VOR der Prüfung noch einmal die Zeiten prüfen – und zwar selber!

Klausuren

- **Spätestens 8.40 Uhr** Anwesenheit im Prüfungsraum
- **Bei GTR-Nutzung (Mathe/Nat-Wiss./SW-EK): 8.30 Uhr**
- **Bei Krankheit rechtzeitig am Morgen die Schule benachrichtigen und unverzüglich ein ärztliches Attest einreichen (lassen) – mit Hinweis „Prüfungsunfähigkeit!“.**
- **Beginn der Arbeitszeit: 9:00 Uhr**



Mitzubringen sind Schreibgeräte, Zeichenmaterial, Lineal, Verpflegung, GTR (immer dabei haben – Einsatzerlaubnis fachabhängig, auch in SW/EK – kein anderer Taschenrechner erlaubt), **Armbanduhr!**

Nicht mitzubringen sind:

Handy, eigene Lektüren, Klausurbögen, Spickzettel,...

HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

Humboldt-Gymnasium Pempelforter Str. 40 164320	Ausgewählter Vorschlag HT2
Abitur 2021 Datum: 30.4.2021	Zu 1.1. Beim vorliegenden Text handelt es sich um ein mäßig spannendes Gedicht, das unabhängig von seiner Qualität auf jeden Fall auf der AUßENSEITE des Klausurbogen zu analysieren ist, weil der Bogen an der Innenseiten gelocht und eingehftet wird
Kurs/Fach: LK Deutsch	Beim vorliegenden Text handelt es sich um ein mäßig spannendes Gedicht, das unabhängig von seiner Qualität auf jeden Fall auf der AUßENSEITE des Klausurbogen zu analysieren ist, weil d
Fachlehrer: Herr Pohlig	

Humboldt-Gymnasium Pempelforter Str. 40 164320	Ausgewählter Vorschlag: HT2
Abitur 2021 Max Mustermann	Zu 1.1. Beim vorliegenden Text handelt es sich um ein mäßig spannendes Gedicht, das unabhängig von seiner Qualität auf jeden Fall auf der AUßENSEITE des Klausurbogen zu analysieren ist, weil der Bogen an der Innenseiten gelocht und eingehftet wird
Datum: 30.4.2021	
Kurs/Fach: LK Deutsch	
Fachlehrer: Herr Pohlig	

- Alle Seiten müssen nummeriert und jeder Bogen mit dem Namen versehen werden (aber nicht alle Angaben wie Kurs, Datum...).
- Das Verlassen des Raumes (Toilettengang) wird vermerkt, es gibt Fluraufsichten, es ist der kürzeste Weg zur Toilette zu nehmen und kein „Ausflug“ zu unternehmen...
- Handys und andere Speichermedien sind unaufgefordert im Gepäckraum zu hinterlassen.
- Wer mit **Handy** oder **außerhalb des Klausurflurs** angetroffen wird, hat sich wegen eines Täuschungsversuchs zu verantworten

Mündliche Prüfungen

4. Fach

- Termine: Mittwoch 26.05. ganztägig, Donnerstag 27.05
- Die Prüfungspläne stehe online und gehen herum!
- Bei Krankheit anrufen und unverzüglich Attest einreichen.
- Spätestens 45 Minuten vor der Prüfung (also 15 Minuten vor Beginn der Vorbereitungszeit) muss der Prüfling im Aufenthaltsraum sein.
- Die Ergebnisse werden am Ende jedes Prüfungstages von Herrn Syring mitgeteilt.

Bekanntgabe Klausurergebnisse Montag 7.06. ab 13.30 Uhr

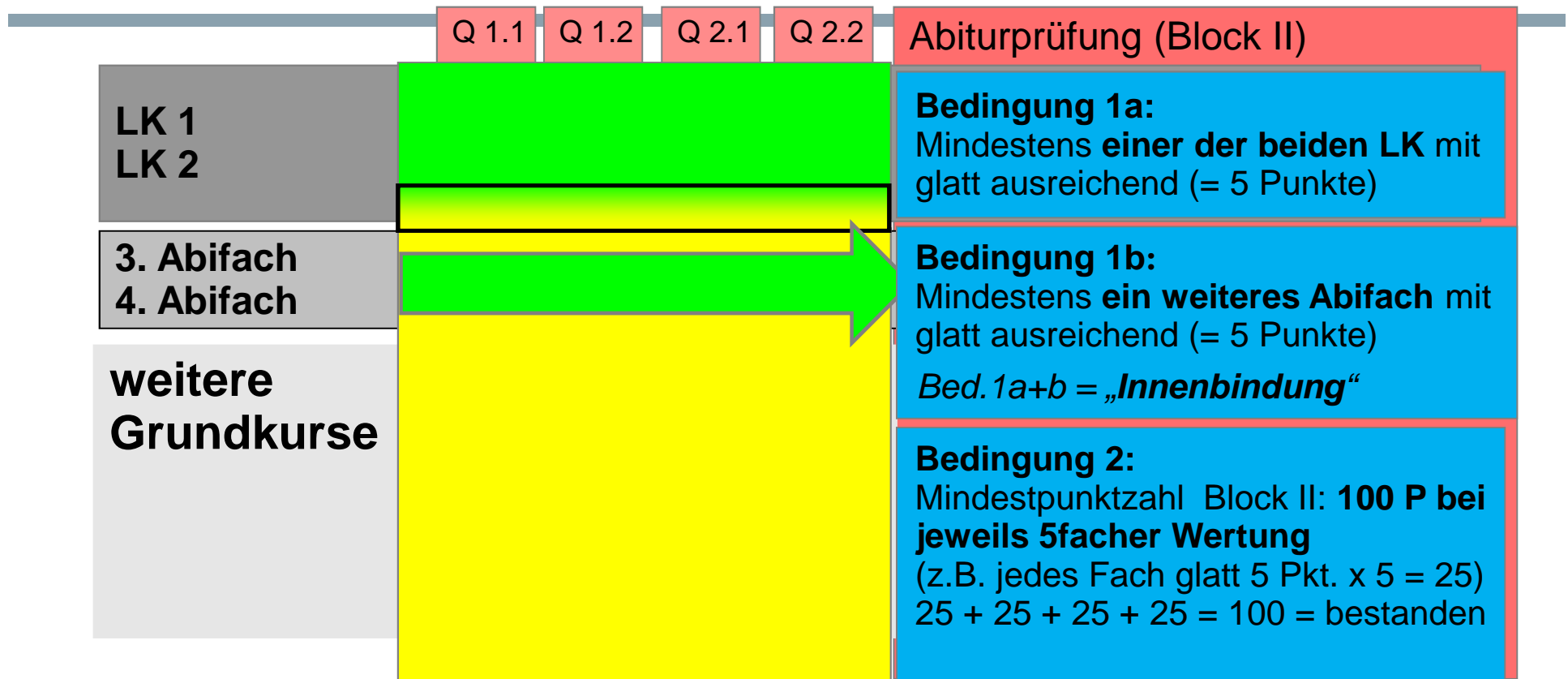
- Ab 13.00 Uhr Buchabgabe gemäß ausgehängter Listen
- Verkündung der Ergebnisse durch Herrn Syring, dann ggf. Beratung durch die Jahrgangsstufenleitung / Oberstufenleitung bei
 - Bestehensprüfungen
 - Freiwilligen Prüfungen
- Bis Dienstag, 08.06. (10.00 Uhr):
 - Meldung zu freiwilligen Prüfungen
 - Festlegung der Reihenfolge der Prüfungen

Mündliche Prüfungen 1.-3. Fach (Bestehen & freiwillig)

- Termine: Montag 14.06. und Dienstag, 15.06.
- Pro Tag können mehrere Prüfungen stattfinden.
- Bekanntgabe der Prüfungszeiten: Mi., 9.06.

Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung

HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

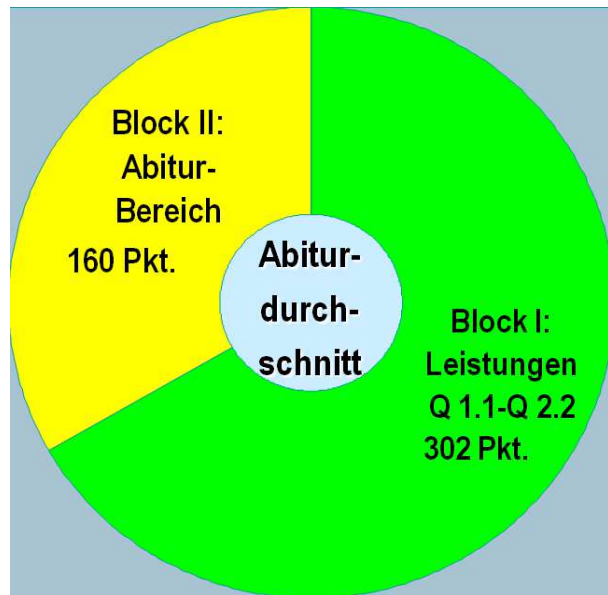


Beispiel Block 2 in der Abiturprüfung HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

Abitur-fach	Fach/ Kursart	Note der Abiturklausur	x 5
1.	D-LK	3- = 7 Pkt.	35
2.	F-LK	3+ = 9 Pkt	45
3.	SW-GK	2- = 10 Pkt	50
4.	CH-GK	4+ = 6 Pkt	30
Punktsumme aus Block II:			160

Beispiel Abiturdurchschnitts-Berechnung

Block I + Block II = 302 + 160 = 462 Punkte = Abiturnote 3,1



Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1.0	900 - 823	2.0	660 - 643	3.0	480 - 463
1.1	822 - 805	2.1	642 - 625	3.1	462 - 445
1.2	804 - 787	2.2	624 - 607	3.2	444 - 427
1.3	786 - 769	2.3	606 - 589	3.3	426 - 409
1.4	768 - 751	2.4	588 - 571	3.4	408 - 391
1.5	750 - 733	2.5	570 - 553	3.5	390 - 373
1.6	732 - 715	2.6	552 - 535	3.6	372 - 355
1.7	714 - 697	2.7	534 - 517	3.7	354 - 337
1.8	696 - 679	2.8	516 - 499	3.8	336 - 319
1.9	678 - 661	2.9	498 - 481	3.9	318 - 301
				4.0	300

Mündliche Prüfungen im 1.-3. Fach

Variante 1: Bestehensprüfung

Eine Bestehensprüfung **muss** angesetzt werden, wenn eine der Bedingungen zum Bestehen der Abiturprüfung nicht erfüllt ist:

Fall 1. „Innenbindung“ verfehlt: Es wurden nicht in 2 Abiturfächern (davon 1 LK) ausreichende Leistungen erzielt

Fall 2. Mindest-Punktzahl Block II (100 Punkte) nicht erreicht!

Die Reihenfolge der Prüfungen legt der Prüfling nach Beratung fest

Fall 1				Fall 2			
Fach	Note	x 5		Fach	Note	x 5	
M-LK	3	15	mdl. Prüfung in M o./u. D	F-LK	3	15	mdl. Prüfung in F o./u. Bl o./u. EK
D-LK	4	20		Bi-LK	5	25	
SW-GK	12	60	EK-GK	6	30		
Bio-GK	11	55		M-GK	4	20	
		150				90	

Beide unter 25 !

unter 100!

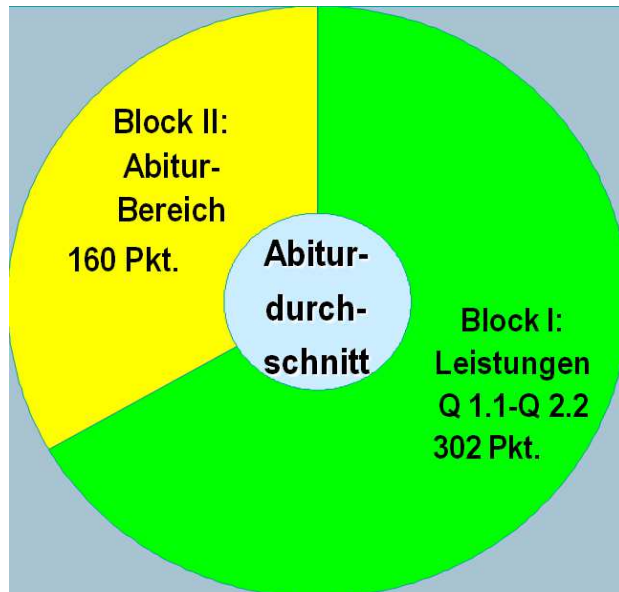
Mündliche Prüfungen im 1.-3. Fach Variante 2: Freiwillige Prüfung

Eine freiwillige Prüfung kann vom Schüler beantragt, wenn eine Verbesserung des Notendurchschnitts erreicht werden kann, Fall oben:

Wann lohnt sich eine freiwillige mdl. Abiturprüfung?

HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

Block I + Block II = 302 + 160 = 462 Punkte = Abiturnote 3,1



Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1.0	900 - 823	2.0	660 - 643	3.0	480 - 463
1.1	822 - 805	2.1	642 - 625	3.1	462 - 445
1.2	804 - 787	2.2	624 - 607	3.2	444 - 427
1.3	786 - 769	2.3	606 - 589	3.3	426 - 409
1.4	768 - 751	2.4	588 - 571	3.4	408 - 391
1.5	750 - 733	2.5	570 - 553	3.5	390 - 373
1.6	732 - 715	2.6	552 - 535	3.6	372 - 355
1.7	714 - 697	2.7	534 - 517	3.7	354 - 337
1.8	696 - 679	2.8	516 - 499	3.8	336 - 319
1.9	678 - 661	2.9	498 - 481	3.9	318 - 301
				4.0	300

Es fehlt ein Punkt für die Verbesserung auf 463 Punkte, die Verbesserung des Schnitts auf 3,0 bedeuteten

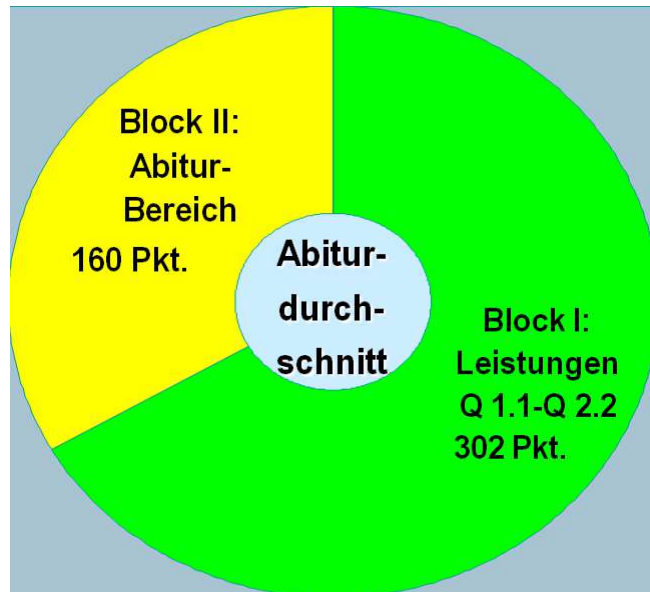
Wie errechnet sich der neue Abiturschnitt?

HUMBOLDT-GYMNASIUM DÜSSELDORF

Abitur- fach	Fach/ Kursart	Note der Abiturklausur	x 5	
1.	D-LK	7	35	Freiwillige NP in einem der Fächer 1.-3. (das, in dem am ehesten Aussicht auf Verbesserung besteht)
2.	F-LK	9	45	hier z.B. F: Ergebnis 10 Pkt.
3.	SW-GK	10	50	Neuberechnung:
4.	CH-GK	6	30	$\frac{2}{3} \times 9 \text{ Pkt. (alt)} \times 5 = 30 \text{ Pkt}$ $\frac{1}{3} \times 10 \text{ Pkt. (neu)} \times 5 = 16,7$
Punktsumme aus Block II:			162	160
30 + 16,7 = 47 (gerundet), statt vorher 45 also am Ende 162 statt 160				

Ergebnis der freiwilligen mdl. Abiturprüfung

Block I + Block II = 302 + 162 = 464 Punkte = Abiturnote 3,0



Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1.0	900 - 823	2.0	660 - 643	3.0	480 - 463
1.1	822 - 805	2.1	642 - 625	3.1	462 - 445
1.2	804 - 787	2.2	624 - 607	3.2	444 - 427
1.3	786 - 769	2.3	606 - 589	3.3	426 - 409
1.4	768 - 751	2.4	588 - 571	3.4	408 - 391
1.5	750 - 733	2.5	570 - 553	3.5	390 - 373
1.6	732 - 715	2.6	552 - 535	3.6	372 - 355
1.7	714 - 697	2.7	534 - 517	3.7	354 - 337
1.8	696 - 679	2.8	516 - 499	3.8	336 - 319
1.9	678 - 661	2.9	498 - 481	3.9	318 - 301
				4.0	300

Nicht-Ansetzen bzw. Absetzen von mündlichen Prüfungen

Eine Bestehensprüfung wird nicht angesetzt oder durchgeführt, wenn auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen das Abitur nicht mehr erreicht werden kann.

Wird eine Abweichungsprüfung nicht angetreten, erscheint auf dem Abiturzeugnis die Prüfung als **ungenügende Leistung** neben der Note des Faches in der Abiturprüfung

Wiederholung der Abiturprüfung

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden (auch wenn sich dadurch die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe auf 5 Jahre verlängern würde)

Bei einer Wiederholung werden die Leistungsbewertungen der Q2 des ersten Durchgangs sowie der Abiturprüfung ungültig

Wird am Ende des Wiederholungsdurchgangs die Abiturzulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden

Ergebnis der 1. Konferenz des Zentralen Abiturausschusses

Name des Prüflings:

ZAA-Bescheinigung

APO-GOST(B)

-GYMNASIUM DÜSSELDORF

Abitur-fach	Fach	Leistungsbewertung in den Halbjahren der Qualifikationsphase				Zur Zulassung angerechnete Punkte			Durchschnittspunktzahl
		1	2	3	4	Grund-kurse	Leistungskurse einfach zweifach		
2.	Deutsch	10	10	11	12	43	--	--	--
	Englisch ab Klasse 5	14	13	13	11	--	51	102	12,75
	Kunsterziehung	(10)	(11)	12	12	24	--	--	--
3.	Geschichte	13	13	13	14	53	--	--	13,25
	Sozialwissenschaften	(11)	(10)	13	14	27	--	--	--
4.	Mathematik	12	11	09	12	44	--	--	--
	Biologie	15	14	15	15	59	--	--	--
1.	Chemie	11	12	10	12	--	45	90	11,25
	Religionslehre	13	14	14	14	55	--	--	--
	Sport	13	14	15	15	57	--	--	--
Summe der Punkte:					GK	362	LK	192	
Gesamtsumme:									554 = 362 + 192
Punktsumme Block I Gemäß der Formel $E = \frac{P}{S} \cdot 40$									504

554 Punkte aus 36 Kursen (alle nicht geklammerten)

Es müssen mind. 35 und können max. 38 Kurse eingebracht werden

Hier ist z.B. der SW-Kurs Q1.1. nicht mehr eingegangen, weil er **unter** dem Kursschnitt von 12,6 Punkten liegt, der Sport-Kurs Q1.1. dagegen schon, weil er **darüber** liegt, obwohl er nicht eingebracht werden müsste!

So ergeben sich aber bei allen SuS unterschiedlichen Zahlen eingebrachter Kurse, daher ist eine Normierung nötig!

Daher werden die 554 Punkte durch die Anzahl der Kurse geteilt, wobei die LK doppelt gezählt werden, da ja auch ihre Punkte doppelt eingehen:

$$S = 36 \text{ Kurse} + 8 \text{ LK-Dopplung} = 44$$

$$E = (554 \text{ Punkte} / 44) \cdot 40 = 504 \text{ Punkte aus Block I}$$

P: Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Zahl der Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern in der Qualifikationsphase: 0

ist zur Abiturprüfung zugelassen.

*Wir wünschen Ihnen in diesen schwierigen Zeiten vor allem
Gesundheit – aber natürlich auch erfolgreiche
Abiturprüfungen!*